

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind auf der Fläche G bauliche Anlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung unzulässig.
2. Die Baugrundstücke im allgemeinen Wohngebiet sind auf den Flächen H und J in voller Tiefe überbaubar.
3. Die Linie zwischen den Punkten A, B, C, D, E, F ist zugleich Straßenbegrenzungslinie.
4. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Im Auftrag

für das Gelände
zwischen Heerstraße, Döberitzer Weg, Nennhauser Damm und
Buschower Weg, Abschnitte des Buschower Weges und der Straße
Am Rain, sowie für jeweils eine Teilfläche der Grundstücke
Nennhauser Damm 121, Heerstraße 614, Buschower Weg 9 und
Am Rain 1A, 1B, 1C, 1D
im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken

[illegible]

Röding
Bezirksstadtrat